



## Inhalte des Newsletters

---

### ↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Teilen des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie
- ↓ Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Teilen des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes
- ↓ Bundesrat hat keine Einwendungen gegen CSR-Richtlinien-Umsetzung
- ↓ 9. GWB-Novelle durch Bundestag und Bundesrat beschlossen
- ↓ OLG Hamm zur Firmenfortführung bei Firmennamen ohne Zusatz
- ↓ Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach Insolvenzordnung
- ↓ Bundestag beschließt Entgelttransparenzgesetz
- ↓ BaFin veröffentlicht angepasste MaComp

### ↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) II im Bundestag beschlossen
- ↓ DIHK-Stellungnahme zu RegE zum 4. Geldwäsche-Richtlinien-Umsetzungsgesetz
- ↓ Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes verkündet
- ↓ Gesetz zur elektronischen Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen verkündet

### ↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Umfrage zur Produkthaftungsrichtlinie
- ↓ Richtlinienvorschlag zum präventiven Restrukturierungsrahmen
- ↓ DIHK-Stellungnahme zu den Plänen eines multilateralen Investitionsgerichtshofs
- ↓ Entwurf einer Richtlinie zur Stärkung der Befugnisse der nationalen Wettbewerbsbehörden
- ↓ Konsolidierung verschiedener EU-Richtlinien zum Gesellschaftsrecht fast abgeschlossen
- ↓ Verabschiedung der (Börsen)Prospektverordnung durch EU-Parlament

### ↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

## Privates Wirtschaftsrecht

---

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Teilen des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie**

Im Bundesgesetzblatt, Teil I v. 29.03.2017, Seite 558, wurde nach Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie bekannt gemacht, dass technische Regulierungsstandards verkündet wurden und am 30.03.2017 in Kraft getreten sind. Es handelt sich dabei um die Delegierte Verordnung (EU) 2017/390 der Kommission vom 11.11.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen an Zentralverwahrer und benannte Kreditinstitute, die bankartige Nebendienstleistungen anbieten, sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission vom 11.11.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer. Zudem sind die Art. 16 Nr. 1 bis 4, 7 bis 12 (Änderungen des KWG) und Artikel 17 (Änderung

der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz) des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie am 30.03.2017 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt, Teil I v. 25.11.2015, Seite 2029 ff.).

---

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Teilen des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes**

Nach Art. 17 Abs. 3 des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes vom 30.06.2016 (BGBl. I S. 1514) wird das Inkrafttreten von technischen Regulierungsstandards bzw. Delegierten Verordnungen zum 30.03.2017 bekannt gemacht.

Es handelt sich dabei um die Delegierte Verordnung (EU) 2017/390 der Kommission vom 11.11.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen an Zentralverwahrer und benannte Kreditinstitute, die bankartige Nebendienstleistungen anbieten (ABl. L 65 vom 10.03.2017, S. 9), sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission vom 11.11.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer (ABl. L 65 vom 10.03.2017, S. 48).

Art. 3 Nr. 1 bis 6, 10, 11, 15 bis 18 und 21 (Änderungen im KWG) sowie Art. 12 (Änderung des Depotgesetzes) des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes sind am 31.03.2017 in Kraft getreten.

---

### **Bundesrat hat keine Einwendungen gegen CSR-Richtlinien-Umsetzung**

Der Bundesrat hat gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) am 31.03.2017 keinen Einspruch eingelegt. Damit kann das Gesetz ausgefertigt und verkündet werden. Über die voraussichtlich zeitnahe Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und das Inkrafttreten werden wir informieren.

Die Pflicht zur nicht finanziellen Berichterstattung gilt insbesondere für große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und Kap.& Co.-Gesellschaften sowie die SE, die mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und für große Kreditinstitute sowie große Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern (vgl. §§ 289b, 264a, 340a, 341a HGB, Art. 61 der SE-Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 für SE, § 336 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 iVm § 289b HGB bzw. § 340a HGB für Genossenschaften). Für Konzerne, vgl. §§ 315b ff. HGB.

---

### **9. GWB-Novelle durch Bundestag und Bundesrat beschlossen**

Nachdem der Bundestag am 09.03.2017 in 2./3. Lesung die 9. GWB-Novelle mit noch einigen Änderungen verabschiedet hat, hat am 31.03.2017 auch der Bundesrat grünes Licht gegeben. Sie tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Es ist eine Neubekanntmachung des gesamten GWB geplant.

Im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Regierungsentwurf hinzugekommen sind Regelungen zum Ministererlaubnisverfahren und Übergangsvorschriften zur Klarstellung, welche Norm ab wann gilt; die Kaufpreisschwelle bei der Fusionskontrolle ist eingeschränkt worden (Nr. 4: „im Inland in erheblichem Umfang“); Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts auf Journalisten und Geistliche sowie eine geringfügige Ausnahme bei der Fusionskontrolle für Sparkassen im Back-Office-Bereich. Keine Ausnahme gibt es trotz der entsprechenden Forderung des Bundesrats hingegen für den öffentlichen Rundfunk.

Diskutiert worden war auch eine neue Zuständigkeit des Bundeskartellamts für die Verbraucherschutzdurchsetzung. Diese wurde letztlich doch abgelehnt, aber das BKartA soll künftig Sektoruntersuchungen im Verbraucherschutzbereich durchführen und sich als Amicus Curiae in verbraucherschutzrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten einbringen können.

Den Bundestagsbeschluss in der Fassung, die auch der Bundesrat angenommen hat, ist zu finden unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2017/0207-17.pdf>.

---

### **OLG Hamm zur Firmenfortführung bei Firmennamen ohne Zusatz**

Das OLG Hamm hat mit Beschluss vom 5.10.2016, Az. 27 W 107/16, entschieden, dass ein Firmenname einer Partnerschaftsgesellschaft nicht unter dem Gesichtspunkt der Firmenfortführung im Register eingetragen werden kann, wenn der Name seinen Wiedererkennungswert auch aus einem Zusatz bezieht, der bei der Eintragung weggelassen soll.

Die Partnerschaftsgesellschaft „X-Treuhand A & B Part mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“ soll als „A & B Part mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“ fortgeführt werden. U. a. hat das OLG auch geprüft, ob der neue Firmenname mit § 24 Abs. 1 HGB vereinbar ist, auf den § 2 Abs. 2 PartGG verweist. § 24 Abs. 1 HGB regelt die Fortführung bei Änderungen im Gesellschafterbestand und eröffnet die Möglichkeit, den in dem bisherigen Namen enthaltenen ideellen und materiellen Wert bei einer Änderung im Bestand der Partner durch Beibehaltung des bisherigen Namens zu erhalten. Das OLG kommt zu dem Ergebnis, der bisherige Name lasse trotz des Zusatzes „X-Treuhand“ nicht darauf schließen, dass diese ausschließlich Treuhandgeschäfte tätigt. Denn die treuhänderische Verwaltung macht gem. § 2 Abs. 1 bis 3 WPO nur einen Teil der Tätigkeiten und Befugnisse einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus. Der Wegfall des Teils „X-Treuhand“ wäre nicht geeignet, eine etwaige Vorstellung der Allgemeinheit von einer auch treuhänderischen Tätigkeit der Gesellschaft zu beseitigen. Schließlich stelle die Firmenänderung auch bei objektiver Beurteilung aus der Sicht des Inhabers kein sachlich berechtigtes Anliegen dar, weil der Name durch den Wegfall von „X-Treuhand“ eine deutlich abweichende neue Prägung erhalte, die in den betroffenen Verkehrskreisen Zweifel an der Identität mit der Gesellschaft aufkommen lassen könne.

#### **DIHK-Position:**

Dem Urteil ist zuzustimmen. Im Sprachgebrauch reduziert sich ein langer Firmenname oft auf den ersten Bestandteil oder die ersten Bestandteile. Die Voranstellung des Teils „X-Treuhand“ lässt auf eine starke Kennzeichnungsfunktion schließen.

---

### **Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach Insolvenzordnung**

Das "Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz" ist am 04.04.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl I, 654) und tritt am 05.04.2017 in Kraft.

---

### **Bundestag beschließt Entgelttransparenzgesetz**

Der Bundestag hat am 30.03.2017 in zweiter und dritter Lesung das Entgelttransparenzgesetz (Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen) beschlossen. Das Gesetz könnte bereits am 01.06.2017 in Kraft treten und sieht insbesondere folgende Punkte vor:

1. Individueller Auskunftsanspruch für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten: Beschäftigte sollen Auskunft über Kriterien zur Festlegung des eigenen Entgelts sowie Informationen über das Entgelt einer vergleichbaren Tätigkeit verlangen können. Darüber hinaus können sie das Medianeinkommen von mindestens sechs Beschäftigten des jeweils anderen Geschlechts in vergleichbarer Tätigkeit erfragen. Bei tarifgebundenen oder -anwendenden Betrieben kann der Auskunftsanspruch auch kollektivrechtlich wahrgenommen werden – durch den Betriebsrat oder einen Vertreter.
2. Aufforderung zur Durchführung betrieblicher Verfahren an Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten: Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten werden dazu aufgefordert, Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen. Das Gesetz enthält keine Verpflichtung zur Durchführung. Die Arbeitgeber sind auch grundsätzlich frei in der Wahl der Instrumente. Das Gesetz definiert dabei Mindestanforderungen.
3. Berichtspflicht für Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten: Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die nach HGB lageberichtspflichtig sind, müssen künftig alle drei Jahre über Maßnahmen zu Gleichstellung und Entgeltgleichheit berichten. Tarifgebundene und -anwendende Unternehmen müssen dieser Pflicht nur alle fünf Jahre nachkommen.

---

### **BaFin veröffentlicht angepasste MaComp**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) geändert und veröffentlicht. Es wurde der Abschnitt BT 3.2 ergänzt und Abschnitt BT 5 teilweise aufgehoben. Abschnitt BT 3.2. enthält nun konkrete Kennzeichnungspflichten für bestimmte Informationen, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen von Dritten erhalten und an Depotkunden weiterleiten. Teile des Abschnitts BT 5 wurden aufgrund des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes und die Aufhebung von § 34b Abs. 1 bis 4 WpHG a. F. gestrichen. Stattdessen findet Art. 20 der Marktmissbrauchsverordnung unmittelbare Anwendung.

Zum aktuellen MaComp/Rundschreiben der BaFin: [Link](#)

Zum aktuellen MaComp/Rundschreiben der BaFin – mit Änderungsfunktion: [Link](#)

## Öffentliches Wirtschaftsrecht

### Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) II im Bundestag beschlossen

In den letzten Wochen gab es zwei wichtige Änderungen: Die Anhebung der GWG-Grenze auf 800 Euro soll beschlossen werden (zum 01.01.2018), aber nicht in diesem Gesetz. Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen in der USt wird etwas mehr, auf 250 Euro, angehoben (zum 01.01.2017). Insgesamt enthält das BEG II trotz der geringen Entlastungswirkung wichtige Erleichterungen.

Die Erhöhung der GWG-Grenze soll zusammen mit dem Gesetz zur Lizenzschranke beschlossen werden.

Weitere wichtige Änderungen im BEG II sind:

- Vereinfachung bei der vorfälligen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge: Der Betrag des Vormonats kann gezahlt und im Folgemonat korrigiert werden (tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft).
- Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, brauchen nicht mehr aufbewahrt zu werden (tritt rückwirkend in Kraft zum 01.01.2017).
- Vereinfachung bei der Lohnsteueranmeldung für kleine Unternehmen: die Grenze für die nur vierteljährliche Lohnsteueranmeldung wird auf 5000 Euro (Lohnsteuer im Vorjahr) angehoben (tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft).
- Vereinfachungsregel beim Factoring in der Umsatzsteuer (§ 13c UStG, tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft).
- Erhöhung der Grenze für die Lohnsteuerpauschalierung von 68 auf 72 Euro (§ 40a EStG), dies ist der Erhöhung des Mindestlohns geschuldet (tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft).

Von der Zustimmung des Bundesrates ist auszugehen.

---

### DIHK-Stellungnahme zu RegE zum 4. Geldwäsche-Richtlinien-Umsetzungsgesetz

Der DIHK hat seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf zum 4. Geldwäsche-Richtlinien-Umsetzungsgesetz gegenüber den Berichterstattern des Bundestagsausschusses sowie dem BMF abgegeben.

Folgende Hauptforderungen erscheinen besonders wichtig:

- Die Güterhändler-Definition sollte wieder beschränkt werden auf Bargeschäfte über 10.000 EUR. Nach dem RegE müssen wegen der Pflicht zur Verdachtsmeldung faktisch alle Vorkehrungen getroffen werden. Dies ist in keinem anderen Mitgliedstaat so; auch international gibt es keinen vergleichbar weiten Anwendungsbereich bei Güterhändlern.
- Industrie- und Güterhändler-Holdings werden wie Finanzinstitute behandelt, was wegen der gruppenweiten Anwendung des deutschen Rechts auch Auswirkungen auf internationale Niederlassungen hat. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, dass Industrie- und Güterhändlerholdings nicht gemeint sind.
- Der Zugang zum Transparenzregister sollte – wie im RegE vorgesehen – gestaffelt nach Behörden, Verpflichteten und sonstigen Personen sein, wobei letztere ein berechtigtes Interesse nachzuweisen haben. Es gibt dagegen starke Stimmen in Politik und Öffentlichkeit, die einen öffentlichen Zugang fordern, vordergründig mit dem Argument, dass nur so Fälle wie die „Panama-Papers“ aufgedeckt werden könnten. Wichtig wäre zudem, dass der Zugang für Verpflichtete kostenfrei sein müsste.

Bei der 1. Lesung im Bundestag am 23.03.2017 wurde deutlich, dass der Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 21.03.2017 zur „Russischen Geld-Waschmaschine“ <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/geldwaesche-die-russische-geldwaschmaschine-1.3427580> für große Empörung gesorgt hat und den Handlungswillen, dass dringend mehr gegen Geldwäsche getan werden muss, erheblich erhöht hat. In dem SZ-Fall ging es insbesondere auch um große unbare Summen an Güterhändler, bei denen starke Verdachtsmomente erkennbar gewesen sein müssten (Besteller aus UK, Lieferort Russland, Bezahlung von lettischer Bank), ohne dass dies zu Verdachtsmeldungen geführt hat.

Der Bundesrat hatte seine erste Beschlussfassung zu diesem Gesetz am 31.03.2017 ([http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0101-0200/182-17\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0101-0200/182-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)). Die Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages soll am 24.04.2017 stattfinden.

---

### Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes verkündet

Das Gesetz ist das Ergebnis eines umfangreichen Normenscreenings, an dem sich die IHK-Organisation intensiv beteiligt hatte. Das Gesetz umfasst eine Fülle von Vorschriften, in denen die Schriftform entweder ersetzt oder die elektronische mit der Schriftform gleichgestellt wurde. Damit soll der Fortschritt im E-Government befördert werden.

## Gesetz zur elektronischen Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen verkündet

Das Gesetz ist im BGBl I, 770 verkündet worden und tritt am 27.11.2018 in Kraft. Damit sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, elektronische Rechnungen der Auftragnehmer anzunehmen. Es wird eine Rechtsverordnung geben, die die technischen Parameter festlegt. Hierfür sollen die von CEN erarbeiteten Standards abgewartet werden. Die Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber, elektronische Rechnungen zu akzeptieren, gilt auch für den Unterschwellenbereich.

## Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

### Umfrage zur Produkthaftungsrichtlinie

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation über die Produkthaftungsrichtlinie eröffnet. Durch die Konsultation sollen von verschiedenen Interessenträgern Informationen bezüglich ihrer Erfahrungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Produkthaftungsrichtlinie während der vergangenen 15 Jahre eingeholt werden. Das erfasste Meinungsbild soll zu der Bewertung der Richtlinie beitragen.

Es besteht die Möglichkeit, sich bis zum 26.04.2017 unter folgendem Link an der Konsultation zu beteiligen: [http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item\\_id=9048](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=9048).

Der der Konsultation zugrunde liegende Fragebogen ist in drei Abschnitte unterteilt:

1. Allgemeine Informationen zu den Umfrageteilnehmern
2. Fragen zur Anwendung der Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte
3. Fragen zur Wirksamkeit der Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte

Für die Wirtschaft besonders relevant sind die Fragen 14 – 18. Hier wird u. a. danach gefragt, ob eine Anpassung der Richtlinie auf neue technische Entwicklungen notwendig sei. Genannt werden u. a. Produkte mit eingebetteter Software oder Produkte, die mit dem Internet verbunden sind oder Produkte, die automatisierte Aufgaben auf der Grundlage von Algorithmen und Datenanalysen durchführen (z. B. Autos mit Parkassistent).

### Richtlinienvorschlag zum präventiven Restrukturierungsrahmen

Die EU-Kommission hat am Ende des vergangenen Jahres einen Richtlinienvorschlag zum präventiven Restrukturierungsrahmen vorgelegt, der seit Januar auch auf deutscher Sprache vorliegt.

Der Richtlinienentwurf ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/?fuseaction=list&coted=1&year=2016&number=723&CFID=5668879&CFTOKEN=d8fb112d2e28298-02FAF489-E604-BAE3-39D01CFB90132B4A>

Der Richtlinienentwurf ist in drei Teile gegliedert:

- Präventiver Restrukturierungsplan (Titel II)
- Zweite Chance für Unternehmen (Titel III)
- Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierung, Insolvenz und zweiter Chance (Titel IV)

Im Mittelpunkt des Vorschlags steht die Schaffung europaweit einheitlicher Regelungen für ein – in Deutschland bislang nicht existierendes – vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren (Titel II). Ziel ist es, das Stigma der Insolvenz zu vermeiden und Unternehmen in der Krise eine Insolvenz außerhalb der Insolvenz zu erleichtern. Der Entwurf geht zurück auf eine Empfehlung der Kommission vom März 2014 für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und auf den Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion.

Dem Richtlinienentwurf ging zudem im vergangenen eine Konsultation voraus, an der sich der DIHK beteiligt hat. Die Stellungnahme finden Sie [hier](#).

Wesentliche Eckpunkte des Restrukturierungsverfahrens sind:

- Eigenverwaltung (Art. 5)
- Verfahren erfolgt nur auf Antrag bzw. Zustimmung der Schuldner (Art. 4 Abs. 4)
- Geringe gerichtliche Beteiligung (Art. 4 Abs. 3)
- Vollstreckungsschutz (Art. 6) für die Dauer von bis zu vier bis max. 12 Monaten. Insolvenzantragspflicht ist während dieser Zeit grds. ausgesetzt.
- Für Gläubiger oder auf bestimmte Gläubigergruppen bindender Restrukturierungsplan, in dem Maßnahmen zur Sanierung wie Umschuldungen oder Forderungsverzichte geregelt sind
- Neu ausgereichte Finanzierungsleistungen sollen in einem späteren Insolvenzverfahren unanfechtbar sein.

Zur zweiten Chance für Unternehmen: Unternehmen sollen nach höchstens drei Jahren in vollem Umfang entschuldet werden können. Die Rückführung von Mindestbeträgen – so wie in Deutschland – ist nicht vorgesehen.

### **DIHK-Stellungnahme zu den Plänen eines multilateralen Investitionsgerichtshofs**

Der DIHK hat sich mit einem Positionspapier an der EU-Konsultation zur Idee eines multilateralen Investitionsgerichtshofs (MIC) beteiligt. Zentrale Forderung ist eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren sowie eine Verringerung der hohen Kosten. Außerdem ist ein ständiges multilaterales Gericht wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn eine ausreichende Anzahl von Staaten teilnimmt und es effiziente Verfahren vorsieht.

Eine Gebührenordnung u. a. für KMU und kleine Ansprüche ist dafür ein wichtiger Schritt. Strengere Fristen für Entscheidungen wären dafür ebenso wichtig wie die Möglichkeit von Videokonferenzen. Darüber hinaus sollten Programme zur Unterstützung von KMU aufgelegt werden. Investitionsgarantien könnten mit einer Rechtsschutzversicherung verbunden werden. Ein EU-Beratungszentrum für Investitionsschutzrecht könnte Rechtsberatung zu reduzierten Preisen durchführen.

Gleichzeitig sollte der Vorteil, Richter nach ihrer Erfahrung in bestimmten Sektoren oder Rechtsgebieten wählen zu können, auch bei einem multilateralen Investitionsgericht in der ersten Instanz nicht aufgegeben werden. Damit wäre sichergestellt, dass die Richter über die notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um komplexe Fakten sowie wirtschaftliche und rechtliche Fragen zu bewerten. Wichtiger als ein Investitionsgericht in der ersten Instanz ist zudem eine effektive Revisionsinstanz, die grob rechtswidrige Urteile aufhebt, durch die aber gleichzeitig nicht jedes Verfahren in die Länge gezogen werden kann. Dies könnte durch ein Zulassungsverfahren sichergestellt werden. Außerdem darf eine einheitliche Rechtsprechung keinesfalls zu einem niedrigeren materiellen Schutzniveau führen.

Unter solchen Bedingungen könnten auch bestehende BITs der EU-Mitgliedstaaten einbezogen werden, die so durch einen einzigen völkerrechtlichen Vertrag reformiert werden könnten.

### **Entwurf einer Richtlinie zur Stärkung der Befugnisse der nationalen Wettbewerbsbehörden**

Die EU-Kommission hat am 22.03.2017 den Entwurf einer Richtlinie zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden veröffentlicht („ECN+“). Es geht um die Anwendung von nationalem und EU-Wettbewerbsrecht und dabei u. a. um die Einhaltung von Grundrechten, Unabhängigkeit und Ressourcen, Befugnisse, Sanktionen und die Kronzeugenbehandlung.

Sollten die Vorschläge angenommen werden, werden die nationalen Wettbewerbsbehörden über ein gemeinsames Mindestinstrumentarium und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, durch die Folgendes gewährleistet wird:

- a) ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln, ohne dass sie Anweisungen von öffentlichen oder privaten Stellen entgegennehmen,
- b) die notwendige finanzielle und personelle Ausstattung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- c) die notwendigen Beweiserhebungsbefugnisse, wie das Recht, Mobilfunkgeräte, Laptops und Tablets zu durchsuchen,
- d) angemessene Instrumente zur Verhängung verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen das Kartellrecht der EU: Der Vorschlag enthält unter anderem Regeln zur Haftung von Muttergesellschaften und zur Rechtsnachfolge, damit Unternehmen etwaigen Geldbußen nicht durch eine Umstrukturierung des Konzerns entgehen können. Zudem werden die nationalen Wettbewerbsbehörden auch die Vollstreckung von Geldbußen gegenüber an einem Kartellvergehen beteiligten Unternehmen durchsetzen können, die im Inland über keine Niederlassung verfügen. Gerade diese Vorschrift ist angesichts der zunehmenden Internationalisierung der Unternehmen von besonderer Bedeutung,
- e) aufeinander abgestimmte Kronzeugenregelungen, die einen Anreiz für Unternehmen schaffen, Beweise für rechtswidrige Kartelle vorzulegen. Das macht es für Unternehmen insgesamt attraktiver, Kronzeugenregelungen in Anspruch zu nehmen und eine Kartellbeteiligung einzugestehen.

Im Kommissionsvorschlag wird die Bedeutung der Grundrechte der Unternehmen hervorgehoben; die Behörden werden verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Befugnisse die Grundrechtecharta der EU einzuhalten.

Die Richtlinie wird nun dem Europäischen Parlament und dem Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgelegt. Nach der Verabschiedung müssen die Mitgliedstaaten die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in innerstaatliches Recht umsetzen. Vorgegangen waren dem Richtlinienentwurf die 2014 veröffentlichte Mitteilung „Zehn Jahre Kartellrechtsdurchsetzung auf der Grundlage der VO 1/2003“ und die Ende 2015 durchgeführte Konsultation der EU-Kommission zur „Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden zur wirksameren Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts“.

#### **Erste DIHK-Einschätzung:**

Im GWB wird es durch diese RL voraussichtlich nicht zu wesentlichen Änderungen kommen müssen. Insbesondere die Haftung von Konzernmüttern ist mit der 9. GWB-Novelle schon eingeführt worden. Die Richtlinie zielt eher auf andere EU-Mitgliedstaaten, in denen die Wettbewerbsbehörden weder so ausgestattet noch so unabhängig wie das deutsche Bundeskartellamt sind.

Den Richtlinienentwurf finden Sie unter

[http://ec.europa.eu/competition/antitrust/proposed\\_directive\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/proposed_directive_de.pdf)

Weitere Informationen zu dem Richtlinienentwurf können – zum Teil ausschließlich in Englisch – unter <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/nca.html> abgerufen werden.

---

### **Konsolidierung verschiedener EU-Richtlinien zum Gesellschaftsrecht fast abgeschlossen**

Das im Aktionsplan Gesellschaftsrecht und Corporate Governance 2012 (COM(2012) 740) angekündigte Vorhaben der EU-Kommission, verschiedene EU-Richtlinien zum Gesellschaftsrecht zu konsolidieren und in eine einzige gesellschaftsrechtliche Richtlinie aufzunehmen, ist mit dem Beschluss des EU-Parlaments vom 5. April 2017 fast abgeschlossen. Die europäischen Richtlinien zur Gründung, Funktionsweise und Nichtigkeit von Kapitalgesellschaften sowie deren Haftung, die Offenlegung und Vernetzung von Zentral-, Handels-, und Gesellschaftsregistern sowie die Vorgaben zur Kapitalerhaltung und -Änderung finden sich in Titel I. In Titel II sind die Verschmelzung und Spaltung von Aktiengesellschaften und grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften enthalten. Folgende Richtlinien werden mit Inkrafttreten der konsolidierten Richtlinie aufgehoben:

- Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1982 gem. Art. 54 Abs. 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften (82/891/EWG),
- Elfte Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (89/666/EWG),
- Richtlinie 2005/56/EG des EU-Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten,
- Richtlinie 2009/101/EG des EU-Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 48 Abs. 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten
- Richtlinie 2011/35/EU des EU-Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften
- Richtlinie 2012/30/EU des EU-Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 54 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Dabei wurden auch zwischenzeitlich durch weitere Richtlinien erfolgte Änderungen der oben genannten Richtlinien einbezogen, vgl. hierzu Anlage III der konsolidierten Richtlinie. Auf Seite 225 ff. hilft eine Entsprechungstabelle, bisherige Vorschriften der bestehenden Richtlinien in der neuen konsolidierten Richtlinie wiederzufinden. Nach Verabschiedung durch den Rat kann die konsolidierte Richtlinie im Amtsblatt verkündet werden.

---

### **Verabschiedung der (Börsen)Prospektverordnung durch EU-Parlament**

Das EU-Parlament hat am 5. April 2017 die von der EU-Kommission vorgeschlagene Prospektverordnung mit Änderungen verabschiedet. Die Prospektverordnung wird die bisherige Richtlinie für Börsenprospekte 2003/71/EG ersetzen. Sie soll die Börsenprospekte verbessern sowie Umfang, Aufwand und Kosten, insbesondere auch für bestimmte kleine und mittlere Unternehmen, reduzieren und folglich den Kapitalzugang erleichtern.

Die Prospektverordnung regelt die Erstellung, Billigung und Verbreitung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zu veröffentlichen ist. Der konkrete Anwendungsbereich bzw. Ausnahmen für bestimmte Wertpapierarten bzw. Finanzinstrumente finden sich u. a. in Artikel 1. So sind bestimmte Angebote oder bestimmte Finanzinstrumente von dem Anwendungsbereich ausgenommen. Für Angebote an einem sog. EU-Wachstumsmarkt gelten erleichterte Prospektvorgaben, auch sind für Sekundäremissionen vereinfachte Offenlegungsregelungen vorgesehen. Am Ende des Verordnungstextes findet sich eine Entsprechungstabelle, um die bisherigen Richtlinieninhalte in der Verordnung schneller finden zu können.

Es ist davon auszugehen, dass der EU-Rat in Kürze den Text ebenfalls verabschieden wird, so dass die Verordnung zeitnah im Amtsblatt veröffentlicht werden kann. Die Regelungen sind im Wesentlichen 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten unmittelbar anzuwenden. Weitere Konkretisierungen bzw. delegierte Rechtsakte werden von der Kommission bis zur Anwendung der Verordnungsregelung noch erlassen werden. Über die Verkündung im Amtsblatt und das Inkrafttreten werden wir informieren.

## Zusätzliche Newsletter

---

### Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

---

### Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:

<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

---

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)

[\[Testversand starten\]](#)

Newsletter wurde bereits am 13.04.2017 versandt.

[\[Erneut versenden\]](#)